



BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
(LEG Thüringen)
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**

Landesverband Thüringen e.V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 11. November 2024

**Betreff: Stellungnahme des BUND Thüringen, Kreisverband
Weimar e.V. zum Verfahren „Bebauungsplan „Mischgebiet An
der Vieselbacher Straße“**

Ihr Schreiben vom 16.09.2024

VORAB

Als nicht selbstständige Untergliederung des BUND Thüringen e.V. ist der Kreisverband Weimar berechtigt die Beteiligungsrechte gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 BNatSchG stellvertretend für den BUND Landesverband Thüringen und in Abstimmung mit diesem auf dem von Kreisverband repräsentierten Kreisgebiet wahrzunehmen.

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

Aus Kapazitätsgründen sind wir innerhalb der Frist nur in der Lage Hinweise zu geben.

Spendenkonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE93 8205 1000 0130 0937 93
BIC HELADEF1WEM

Geschäftskonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE37 8205 1000 0130 0938 31
BIC HELADEF1WEM

Vereinsregister
Erfurt VR 160095

Steuernummer
151/141/05071

UST-ID-Nr.
DE150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.



STELLUNGNAHME

Wir lehnen das Vorhaben in seiner jetzigen Form ab.

Dafür gibt es die im Folgenden aufgeführten Gründe.

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet „Landwirtschaft“. Da es sich bei Vorranggebieten um Ziele der Raumordnung und damit um eine auf der Ebene der Raumordnung letztabgewogene Entscheidung handelt, sind Gemeinden über § 1 Abs. 4 BauGB einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung unterworfen. D.h., diese Ziele sind von den Kommunen zu beachten und unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

Die Gemeinde Grammetal ist also angehalten, eine Zielabweichung prüfen zu lassen.

Der Verweis auf den Entwurf des neuen Regionalplans von 2019 ist irrelevant, da dieser keine Rechtsgültigkeit besitzt.

Offensichtlich widerspricht das Vorhaben ebenso dem gültigen Flächennutzungsplan von 2001, da hier nicht drauf eingegangen wird, welche Funktion für die Fläche ausgewiesen ist, sondern wiederum nur auf einen Entwurf verwiesen wird, der noch keine Rechtsgültigkeit besitzt.

Auch der Umweltbericht arbeitet nur mit diesen zwei Entwürfen ohne Rechtsgültigkeit!

Auch weitere Bezüge auf bspw. das ILEK können hier nicht geltend gemacht werden, da bewusst nur Ausschnitte wiedergegeben werden. So spricht man von der „Erhaltung und Qualifizierung des Wohnortes Niederzimmern unter Beibehaltung der Mischnutzung als ein mögliches Entwicklungsziel“, lässt aber die sicherlich festgestellte rückläufige Bevölkerungsentwicklung außen vor. Ebenso sind „geringfügig eingetretene Unternehmenserweiterungsabsicht“ und ein (wie meist im ILEK oder ISEK) modellierter „Wohnbaulandbedarf“ keine starken Argumente für die Aussetzung der raumplanerischen Ziele oder die des gültigen FNP.

Wenn das Vorhaben im Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2021 u.a. daran gescheitert ist, dass sich die Fläche in Privateigentum befindet, so erscheint uns auch das ein sehr gewichtiger Grund für Einwände gegen das Vorhaben.

Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Im Klimaschutzplan der Bundesregierung vom November 2016, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgas-neutralen Deutschland beschreibt, wird bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) angestrebt, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hat.

Der BUND Thüringen setzt sich seit seinem Leitantrag von 2021 dafür ein, dass ab 2020 kein neuer Flächenverbrauch stattfinden darf, ohne dass an anderer Stelle versiegelte Flächen in mindestens gleichem Maße entsiegelt und renaturiert werden.

Eine Siedlungsentwicklung, die dem Prinzip "Innen vor Außen" folgt, ist zeitgemäß und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Deshalb begrüßen wir, wenn die Möglichkeiten zur Innenentwicklung (Brachflächen, Baulücken, Leerstände) ausgeschöpft werden. Das ist hier nicht der Fall.



Uns ist bewusst, dass Flächen ausgewiesen werden müssen, um im Falle eines Bedarfes, bebauen zu können. Die Realität zeigt allerdings, dass hier meist einfach nur Tatsachen geschaffen werden. Flächen werden ausgewiesen, versiegelt, genommen, weil die sowieso da sind und folgen am Ende nicht mehr dem Bedarf, der wirklich existiert, sondern den Interessen einzelner. (Die Gründe für das Scheitern der Pläne 2021 bestätigen aus unserer Sicht diese Art des Vorgehens.)

Hierbei geht unwiderruflich Natur (hier v.a. Böden) verloren, weswegen wir uns als Naturschutzverband vehement gegen diese Art der Planung wehren.

Um hier mehr Transparenz zu schaffen wäre eine Offenlegung der konkreten Nutzungsabsichten zuträglich. Wer nutzt diese Hallen wofür?

Wir vermissen zeitgemäße Vorgaben ans Bauen, wie eine verbindliche Festschreibung von Fassadenbegrünungen und Gründächern. Ebenso sollte das Aufbringen von Solarpaneelen auf Gewerbeeinheiten festgeschrieben werden, nur so kann dem übermäßigen Ausbau von PV-FFA Einhalt geboten werden.

Der Gesamtbodenerfüllungsgrad der Flächen ist zu ermitteln. Sehr hohe und hohe Bodenwerte schließen aus unserer Sicht ein Überplanung (Versiegelung) aus.

Auch wenn die Biotoptypen (Acker, Weideland mit Gehölzen, Grünweg) nur eine geringe bis mittlere Bedeutung aufweisen, so erscheint uns die tatsächliche Nutzung/ (Brache, Gräser/Luzerne, Pferdekoppel mit randlichen Obstbäumen und schmalen Säumen/Ruderalfluren) als Bereiche extensiver Bewirtschaftung und somit auch als Rückzugsraum für diverse Arten.

Vor Beginn jeglicher Maßnahmen ist ein ordnungsgemäßes Brutvogelmonitoring vorzunehmen. Weitere Maßnahmen sind an die Ergebnisse dieser Erfassung anzupassen.

Auch das potenzielle Vorkommen weiterer Arten muss untersucht bzw. bei den Behörden abgefragt werden. Die Ergebnisse sind ausführlich darzustellen. Diesen Abfragen folgen Kartierungen im Hinblick auf bestimmte betroffene Arten.

Im Falle von Umzäunungen bestimmter Anlagen ist ein Abstand vom Zaun zum Boden von 20 cm zu belassen um Kleinsäugern und Amphibien/ Reptilien den Zugang zu diesen zu ermöglichen.

Die Alternativenprüfung ist im B-Plan offenzulegen und darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Giermann